



Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2026

Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung); Anpassung der motorfahrzeugfreien Kernzone und Sperrfrist bei missbräuchlicher Verwendung einer Bewilligung oder Berechtigung; Teilrevision

P261549

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung; SG 952.300).
2. Die Änderungen treten per 3. November 2026 in Kraft.

Begründung

Der heutige Birsig-Parkplatz wird per 3. November 2026 den Namen «Am Birsigbogen» tragen. Dessen nördlicher Teil wird gestützt auf einen Grossratsbeschluss vom 6. Mai 2026 umgenutzt. Zur Aufwertung des Strassenraums sind die Aufhebung der bestehenden Parkplätze sowie die Installation von Grünflächen auf Asphalt, mobiler Begrünung, Sitzgelegenheiten sowie eine verbesserte Beleuchtung vorgesehen. Voraussetzung für diese Entwicklung ist die Aufnahme des besagten Strassenabschnitts zwischen der Stänzlergasse und dem Haus Nr. 4 als Fussgängerzone in die motorfahrzeugfreie Kernzone der Innenstadt gemäss Zufahrtsverordnung. Zu diesem Zweck beschloss der Regierungsrat die Anpassung der Anhänge 1 und 2 der Zufahrtsverordnung.

